

# Antrag (2-fach !!)

auf Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen  
der Gemeinde Goldenstedt und deren Benutzung

Bauherr		Baugrundstück	
Name/Vorname:		Straße:	
PLZ/Wohnort:		Haus №:	
Straße		Flur:	
Telefon		Flurstück:	

## Grundstücksnutzung

<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	Anzahl der Wagenwaschplätze: _____
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohnungen	<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb, <u>siehe Anlage</u>
<input type="checkbox"/> Geschäftshaus mit _____ Wohnungen	<input type="checkbox"/> Industriebetrieb, <u>siehe Anlage</u>

## Schmutzwasser

Auf dem Grundstück geplante Entwässerungsanlagen :	
<input type="checkbox"/> Sanitäranlagen	Es handelt sich um:
<input type="checkbox"/> Abwasserhebeanlagen DIN 1986	<input type="checkbox"/> Neuanschluss
<input type="checkbox"/> Schwimmbad mit Filteranlagen	<input type="checkbox"/> Erweiterung/Änderung
<input type="checkbox"/> Abscheider für Benzin/Öl DIN 1999	
<input type="checkbox"/> Abscheider für Fett DIN 4040/41	
<input type="checkbox"/> Sonstige Vorbehandlungsanlagen, <u>siehe Anlage</u>	

## Woher wird Frischwasser bezogen?

<input type="checkbox"/> Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
<input type="checkbox"/> Eigene Wasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Zisterne), verwendet für:

## Regenwasser

a) Anschluss an die Kanalisation: _____ m <sup>2</sup> Gebäudeflächen	Es handelt sich um:
	<input type="checkbox"/> Neuanschluss
m <sup>2</sup> befestigte Flächen (Zufahrten, Terrassen usw.)	<input type="checkbox"/> Erweiterung/Änderung
b) Das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser (RW) soll:	
<input type="checkbox"/> auf dem Grundstück versickern, davon sollen _____ m <sup>2</sup> über einen Notüberlauf an den RW-Kanal angeschlossen werden,	
<input type="checkbox"/> in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Name des Gewässers:	

## Folgende Unterlagen sind beizufügen:

ein mit Nordpfeil versehender Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Straße, Haus-№, der Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, Gewässer, Baumbestand.
In dem Lageplan sind einzuzeichnen:
1. <u>Umriss</u> der vorhandenen und zu erstellenden Gebäude
2. <u>Schmutzwasserleitungen</u> neue Leitungen oder Vorbehandlungsanlagen (rote Linien) vorhandene Leitungen (schwarze Linien)
3. <u>Regenwasserleitungen</u> neue Leitungen (blaue Linien) vorhandene Leitungen (schwarze Linien gestrichelt)

Goldenstedt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundeigentümer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des verantwortlichen Unternehmers

## Von der Gemeinde auszufüllen:

Die Anlage wurde entsprechend dem beigefügten Lageplan hergestellt.

Die Ausführung wich in folgenden Punkten von dem Lageplan ab: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Rückstauklappen nicht vorhanden (bei Kellerentwässerung)

Der SW-Anschluss erfolgte am: \_\_\_\_\_

Der RW-Anschluss erfolgte am: \_\_\_\_\_

Das Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück beseitigt, bzw. in einen Wasserzug eingeleitet.

\_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift

Fachbereich II gesehen: \_\_\_\_\_

Hd.Zeichen

## Hinweise

Für die Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Goldenstedt

- a) Vor der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der beiliegende Antrag mit Lageplan bei der Gemeinde Goldenstedt einzureichen.
- b) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den technischen Bestimmungen der DIN 1986 herzustellen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:
  1. Die herzustellenden Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen sind getrennt zu verlegen.
  2. Die Mindestdurchmesser für die unter 1. genannten Leitungen sollen mindestens 15 cm betragen.
  3. Als Rohrmaterial für den Schmutzwasserkanal dürfen nur Steinzeug, PVC, PE oder HDPE verwendet werden.
  4. Für Niederschlagswasserleitungen dürfen neben den unter 3. genannten Materialien auch Betonrohre verwendet werden.
  5. Die Stöße der Rohrleitungen und der Anschluss an den Hausanschlussschacht sind so zu dichten, dass kein Grund- oder Niederschlagswasser in die Leitungen eindringen kann. **Der Hausanschlussschacht darf nicht überdeckt werden.**
  6. Die Rohrleitungen sind möglichst gradlinig zu verlegen.
  7. Die Überdeckung der Leitungen soll mindestens 80 cm betragen.
  8. Bestehende Anlagen (Jauchegruben, Dreikammergruben u.ä.) dürfen nicht mehr benutzt werden und sind stillzulegen.
  9. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer ordnungsgemäßen Herstellung und der Abnahme durch die Gemeinde Goldenstedt in Betrieb genommen werden. Ferner wird auf die weiteren Bestimmungen der §§ 10 und 12 der Abwasserbeseitigungssatzung verwiesen (siehe Rückseite).
  10. Für die Benutzung der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlagen sind §§ 7 und 8 der Abwasserbeseitigungssatzung zu beachten (Einleitungsbedingungen).
- c) Ferner wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:
  1. Für den Fall, dass Wasser aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen) in die Abwasseranlagen der Gemeinde eingeleitet wird, ist ein geeichter Wasserzähler zwischen Brunnen und der Abnahmestelle im Haushalt zu installieren. Der Tag des Einbaus des Wasserzählers sowie der Zählerstand am Tag des Einbaus sind der Gemeinde zu melden.
  2. Bei der Ermittlung der an den Regenwasserkanal angeschlossenen Pflasterflächen brauchen die Pflasterflächen, die ohne Einläufe oder Rohrleitungen direkt auf die Straße entwässert werden, nicht angegeben werden.
  3. **Soll die Grundstücksentwässerungsleitung über ein fremdes Grundstück verlaufen, so ist ein Leitungsrecht zugunsten des Antragstellers in das Grundbuch einzutragen.**



## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden und DIN 1986 - “ Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. d. F. vom Dezember 2002 zu erfolgen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/den Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## § 12

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.